

# DGAW fordert Kriterien für eine taxonomiekonforme Abfallverbrennung

Anlagen- und betreiberbezogene sowie systemspezifische Kriterien möglich

Die Deutsche Gesellschaft für Abfallwirtschaft (DGAW) fordert Kriterien, unter denen nicht recycelbare Abfälle und Reststoffe taxonomiekonform verbrannt werden können. Aus Sicht der DGAW ist die Thermik ein integraler Bestandteil einer nachhaltigen Kreislaufwirtschaft. „Die Stoffe, die zurück in die Kreislaufwirtschaft fließen, haben ohne die thermische Abfallbehandlung keine Schadstoffsenke für die verschmutzten Restabfälle. Dies ist durchaus vergleichbar mit dem Ausfall der Reinigungsfunktion der Nieren im menschlichen Körper“, heißt es in dem Positionspapier der DGAW. Das Fehlen einer Schadstoffsenke würde die Erreichung der ambitionierten Nachhaltigkeitsziele Europas vereiteln.

Bekanntlich hat die EU-Kommission sechs Umweltziele definiert, die für eine Einstufung als nachhaltig im Sinne der Taxonomieverordnung relevant sind. Für die ersten beiden Umweltziele – Eindämmung des Klimawandels und Anpassung an den Klimawandel – hat die Kommission bereits mit dem Ersten Delegierten Rechtsakt entsprechende Kriterien festgelegt. In dieser so genannten Klimataxonomie ist die Thermische Abfallbehandlung als wirtschaftliche Tätigkeit nicht berücksichtigt. Die anderen vier Umweltziele sollen in einem eigenen zweiten Rechtsakt – „Taxo4“ genannt – behandelt werden. Der Rechtsakt selbst steht noch aus, allerdings hatte die Plattform „nachhaltige Finanzierung“ im April einen Bericht für technische Kriterien veröffentlicht, auf dem der Taxo4-Rechtsakt basieren soll. Für die Entsorgungswirtschaft von besonderer Relevanz sind nach Darstellung der DGAW die Umweltziele „Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft“ sowie die „Verhütung und Kontrolle der Umweltverschmutzung“.

## Umweltziele nicht vollständig berücksichtigt

Aus Sicht der DGAW sind die Umweltziele Kreislaufwirtschaft und Verhütung von Umweltverschmutzung im Bericht der Plattform „nachhaltige Finanzierung“ nicht vollständig berücksichtigt. So habe die Plattform die Behandlung gefährlicher Abfälle, die Sortierung und stoffliche Verwertung nicht gefährlicher Abfälle, die Sammlung und den Transport gefährlicher sowie nicht gefährlicher Abfälle und die Phosphorgewinnung aus Klärschlamm als aufzunehmende Tätigkeiten für das Umweltziel „Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft“ vorgeschlagen. Als Beitrag zur „Verhütung und Kontrolle der Umweltverschmutzung“ würden die Sanierung oder Beseitigung illegaler Deponien und Gruben sowie die Behandlung gefährlicher Abfälle genannt. Was fehlt sind Kriterien für die Behandlung von Abfällen, die nicht gefährlich

und nicht recycelbar sind – also klassische Abfallgemische wie etwa Hausmüll oder Reststoffe aus Sortier- und Recyclingprozessen sowie Abfälle, die aufgrund ihrer Kontamination einer thermischen Behandlung bedürfen.

Die Abfallverbrennung ist nach Ansicht der DGAW unabdingbar für die Kreislaufwirtschaft, den Klimaschutz und die Verhütung von Umweltverschmutzung. Die thermische Abfallbehandlung nicht in die Taxonomie aufzunehmen, würde den vielerorts bestehenden Status Quo einer hohen Abhängigkeit von der Deponierung weiter festschreiben. Daher müssten jetzt die notwendigen Bewertungskriterien festgelegt werden, die eine Anwendung der thermischen Abfallbehandlung für die nicht recycelbaren Stoffströme in einem nachhaltigen Kontext erlauben. Diese Kriterien seien auch im Sinne der Entsorgungssicherheit unerlässlich.

## Taxonomie-Verordnung könnte Verbrennung aus ökologischen Gründen zulassen

Allerdings müsse bei der Festlegung solcher Kriterien die Einschränkung des Artikels 17 der Taxonomie-Verordnung beachtet werden. Dieser Artikel besagt unter anderem, dass eine wirtschaftliche Tätigkeit die Umweltziele erheblich beeinträchtigt, wenn sie zu einer deutlichen Zunahme bei der Erzeugung, Verbrennung oder Beseitigung von Abfällen führt – ausgenommen ist lediglich die Verbrennung nicht recycelbarer gefährlicher Abfälle. Das Umweltziel „Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft“ wird demnach durch eine „deutliche Zunahme bei der Erzeugung, Verbrennung und Beseitigung von Abfällen“ beeinträchtigt, was den Taxonomie-Prinzipien widerspricht.

Aus Sicht der DGAW muss diese Anforderung jedoch konkretisiert werden. „Wenn beispielsweise die Verbrennung von Abfällen mit Energie- und Sekundärrohstoffgewinnung eine Deponie ersetzt, so dürfte dies zwar mit einer deutlichen Zunahme der Verbrennung verbunden sein, allerdings ist

**BETON  
STEIN  
SYSTEM**

**MEGA BLOC**

Lagerbox Halle Schutzwand Trennwand

praktisch & stabil  
schnell montiert  
mit | ohne Dach  
Indoor | Outdoor

**MEGABLOC GmbH & Co. KG**  
Tel.: 07123 / 961-160 72555 Metzingen

[www.megabloc.de](http://www.megabloc.de)

dies dann eine nachhaltige Tätigkeit und dient der Kreislaufwirtschaft, dem Klimaschutz und der Verhinderung von Umweltverschmutzung“, schreibt die DGAW in ihrem Positionspapier. Nach seinem Wortlaut schließt Artikel 17 der Taxonomie-Verordnung jedenfalls nicht jede Zunahme der Abfallverbrennung aus, sodass eine aus ökologischen Gründen gerechtfertigte Zunahme als nachhaltig eingestuft werden kann. Bei der nächsten Novellierung der Taxonomie-Verordnung sollte Artikel 17 daher aus Sicht der DGAW klargestellt werden.

## Anlagenfinanzierung muss eingebettet sein in eine Abfallbewirtschaftungsstrategie

Die Kriterien müssen darüber hinaus klarstellen, wann die Abfallverbrennung nachhaltig ist und wann nicht. Sie könnten anlagen- und betreiberbezogen sein, also beispielsweise eine hohe Energieeffizienz sowie eine EMAS-Zertifizierung voraussetzen. Auch systemspezifische Kriterien seien denkbar: Das könnten Abfallbewirtschaftungspläne sein, die eine getrennte Abfallsammlung und den Aufbau von Recyclingkapazitäten umsetzen. Denkbar wäre auch eine Prüfungspflicht, ob eine Kohlenstoffabscheidung am Standort sinnvoll ist. Die Finanzierung neuer Abfallverbrennungsanlagen müsste also aus Sicht der DGAW eingebettet sein in eine umfassende Abfallbewirtschaftungsstrategie, die die Abfallhierarchie berücksichtigt. □

→ Das Positionspapier der DGAW können Sie unter [link.euwid.de/3z5hs](http://link.euwid.de/3z5hs) herunterladen.



**Monti**  
Transporte

**Oben rein, hinten raus.**

Monti ist mehr als ein Name.  
Monti ist 100 % Schubbodenlogistik.  
Monti ist Bewegung –  
unterwegs seit fast 50 Jahren.

Transport & Baustoffe Baumert GmbH | Buschkamp 10-12 | 48324 Sendenhorst-Albersloh | [monti-transporte.de](http://monti-transporte.de)